

als steuerpflichtig erklärt. Alle steuerbaren Güter sollten in ihrem Verkehrswert geschätzt und in ein Steuerbuch eingetragen werden. Die Schätzung sollte vom Oberamt, den beiden Landammännern und je drei Vorstehern aus dem Ober- und Unterland vorgenommen werden. Der Steuersatz wurde mit 1 % des Steuerwertes festgelegt, wobei aber eine solche Steueranlage mehrmals jährlich vorgenommen werden konnte.

1807/1808 wurden die Steuergüter geschätzt und in 4 Wertklassen eingeteilt.

Ackerland	12-3	Kreuzer pro Klafter
Fettwiesen	8-2	Kreuzer pro Klafter
Magerheuwiesen	4-1	Kreuzer pro Klafter
«Sauerheuwachs oder Pritschen»	2-1	Kreuzer pro Klafter
«Heuwachs mit Atzung»	4-2	Kreuzer pro Klafter
Streuland ohne Trattrecht	4-1	Kreuzer pro Klafter
mit Trattrecht	1-½	Kreuzer pro Klafter
Weingärten	20-10	Kreuzer pro Klafter
Obstgärten	12-12	Kreuzer pro Klafter

Das ergab für das ganze Land einen Steuerschätzwert von 2026 789 fl., wobei für die Steuer nur 1/3 eingesetzt wurde, also bereits damals für Grundbesitz ein bedeutend niedriger Steuerwert als der Verkehrswert. Das 1807 eingeführte System des Erfassens des Grundbesitzes ist im Grunde bis heute verblieben und nur verfeinert worden. Steuerkapital daher: 656 057 fl., davon Triesen:

Gemeinde und Privatvermögen	47 560 fl.
Pfarrpfründe Triesen	2 654 fl.
Frühmesspfründe Triesen	1 827 fl.

Von 1808 bis 1865 galt diese Steuerordnung. Aber Steuern wurden nur eingehoben, wenn man sie brauchte. So wurde der Steuereinzug 1848 unterbrochen und erst wieder 1857 aufgenommen, als man Geld für den Bau der Rheinwuhre brauchte.

1865 ging man mit einem Steuergesetz wieder einen Schritt weiter. Nach dem neuen Steuergesetze vom 20. Oktober 1865 zerfiel die Landessteuer in Grundsteuer, Gewerbesteuer, Personal- und Klassensteuer.

Das Steuergesetz von 1865 verlangte für die Grundsteuer eine neue Ordnung: Die Katastralvermessung und Einschätzung der Grundstücke. Die Landesvermessung wurde 1871 beendet, und für jedes Objekt wurden Fläche, Kulturart, Wert, Steuerklasse, Grundbuchfolium und Eigentümer angegeben. Seit dieser Zeit bezeichnet man in Verträgen, die Grundstücke oder Rechte an solchen zum Gegenstande haben, das Grundstück z. B. so: Tr. B. 2 Fol. 17 Kat. 43/VIII. Das Steuersummarium betrug für Triesen 497 794 fl. worauf lediglich 1 ‰ = 497 fl. Steuer eingehoben wurde. Die Beträge belasteten den Grundbesitz wenig. Weit schwerer wiegten die Ansprüche der Gemeinden an die Grundbesitzer. Die Gemeinden bestritten ihre Ausgaben, soweit sie nicht durch herkömmliche Einnahmen erbracht wurden, wiederum durch um ein Vielfaches höhere Grundsteuern, die die Landwirtschaft empfindlich belasteten.

Die Gemeindesteuern gliederten sich in die eigentlichen Gemeindeumlagen und die Wuhrsteuern der Rheingemeinden. Die gesetzliche Grundlage für die Gemeindeumlagen bildete Paragraph 78 des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864. Danach konnte der Gemeinderat, wenn